

Litteratur: Ausser den bekannten Werken über die allgemeine Geschichte der Volkswirtschaftslehre vgl.: **G. Kellner**, *Zur Geschichte des Physiokratismus*, Göttingen 1847. — **L. de Lavergne**, *Les économistes français du XVIII^e siècle*, Paris 1870. — **Oncken**, *Die Maxime laisser faire et laisser passer*, Bern 1886. — **Derselbe**, *Zur Geschichte der Physiokratie*, *Jahrb. für Gesetzg.* Bd. XVII (1893) S. 463 ff. — **Schelle**, *Dupont de Nemours et l'école physiocratique*, Paris 1888. — **Hasbach**, *Die allgemeine Grundlage der von Quesnay und A. Smith gegründeten pol. Oekonomie (in Schmollers Forschungen, Bd. X)*, Leipzig 1890. — **Stephan Bauer**, *Zur Entstehung der Physiokratie*. *Jahrb. für Nat. u. Stat.* N. F. Bd. 21 (1890), S. 113 ff. — **Derselbe**, *ibid.*, III. F. Bd. II, S. 601. — **Cossa**, *Introduzione allo studio dell' economia politica*, III. éd. S. 280 ff. — **Knies**, *Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Dupont*, Heidelberg 1892. *Einleitung*. — *Ueber die Physiokratie in Deutschland und die physiokratischen Versuche Karl Friedrichs siehe auch Roschers Gesch. d. Nat. in Deutschland*, S. 484 ff., und *Emminghaus' Artikel in Jahrb. für Nat. u. Stat.* Bd. XIX (1872). Weitere Litteraturangaben folgen in d. Art. *Quesnay*.

Lexis.

Pierstorff, Julius,

geb. am 9. III. 1851 zu Lübeck, studierte in Leipzig und München, habilitierte sich in Göttingen, wurde Ostern 1879 als ausserordentlicher Professor der Nationalökonomie und Statistik nach Jena berufen und ebendasselbst im Jahre 1883 zum ordentlichen Professor für die gleichen Fächer ernannt.

Er veröffentlichte a) in Buchform: *Die Lehre vom Unternehmergewinn*, Berlin 1875. — *Frauenbewegung und Frauenfrage*, Göttingen 1879. — *Denkschrift über die Notwendigkeit einer Reform der Professorengelohne an der Universität Jena*. Als Manuscript gedruckt, Jena 1897. — (Zus. mit Zimmer u. Wychgram): *Frauenberuf und Frauenerziehung*, Hamburg 1899. — S. auch sub b) Nr. 7 u. 8.

b) In Zeitschriften, Sammelwerken etc. und zwar: 1) In *Jahrb. f. Nat. u. Stat.*: *Entwicklung der Tabaksteuergesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts* (Bd. 33). — *Litteratur zur Frauenfrage* (Bd. 41, N. F. Bd. VII). — *Das Scherlesche Sparsystem* (Bd. 64, 3. F. Bd. IX). — 2) In *Journal f. Landwirtschaft*: *Die Bewegung der Fleisch- und Fettpreise seit dem Jahre 1852 und ihre Ursachen* (Bd. 28). — 3) In *Meyers Konversations-Lexikon*, 3. Aufl., Supplement III: *Irische Landfrage*. — 4) In der *Beilage zur Verbandszeitung für die Vereine Kreditreform: Der Kredit* (Vortrag, Aug. 1895). — *Der Wert der vereinsmässigen und genossenschaftlichen Organisation zum Zwecke der Selbsthilfe im wirtschaftlichen Leben* (Vortrag, Aug. 1897). — 5) In *Brockhaus' Konversations-Lexikon*, 14. Aufl., Supplement: *Agrarfrage* (1897). — 6) In den *Schr. d. Ver-*

eins f. Sozialp.: *Drei Jenaer Handwerke* (Bd. 75). — 7) In *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*: *Die Carl Zeiss-Stiftung, ein Versuch z. Fortbildung des grossindustriellen Arbeitsrechts* (Bd. 21), auch selbständig als Broschüre erschienen. — 8) In diesem *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* die Artt.: *Frauenarbeit und Frauenfrage* (1. Aufl. Bd. III Supplementband I, 2. Aufl. Bd. III, auch in Buchform erschienen, Jena 1900). — *Abzahlungsgeschäfte* (1. Aufl., Suppl. I). — *Einkommen* (1. Aufl., Suppl. I). — *Unternehmer und Unternehmergewinn* (1. Aufl., Bd. VI). — 9) Im *Wörterbuch d. Volkswirtschaft: Frauenarbeit und Frauenfrage*.

Red.

Platon.

1. Sein Leben. 2. Die „Politeia“. 3. Die „Gesetze.“ 4. Der „Staatsmann“.

1. Sein Leben. Platon hat zu den Problemen des öffentlichen Lebens nicht nur die Stellung des Philosophen, der in dem systematischen Ausbau seiner Weltansicht auch dieses Gebiet des Wirklichen wie die übrigen mit seinen Begriffen und Principien zu durchdringen und zu verstehen sucht, sondern das viel intimere Verhältnis eines Reformators, der, von hohen Idealen erfüllt, die politischen und sozialen Zustände seiner Zeit strenger Kritik unterzieht und für ihre sittlich-religiöse Umgestaltung weit schauende Pläne entwirft. Dazu sah er sich durch seine eigene Natur, seine Umgebung und seine Erlebnisse von Jugend an aufgefordert.

In Athen als Sprössling eines vornehmen Geschlechts 427 v. Chr. geboren, wurde er als Knabe und Jüngling von den aufregenden Ereignissen des peloponnesischen Krieges mächtig ergriffen: der jähe Schicksalswechsel, den seine Vaterstadt erlitt, und die wilden Parteikämpfe, an denen sie mehr als an Spartas Uebermacht zu Grunde ging, richteten seinen Blick früh auf die Schäden der Zeit: dazu kamen bei Platon tief religiöse Gesinnungen, die wir auf nahe Beziehungen zu den dionysisch-apolinischen Kulte zurückzuführen Anlass haben.¹⁾ Obwohl er deshalb der Fülle des geistigen Lebens, das diese in Kunst und Wissenschaft so gewaltige Entwicklung der attischen Kultur hervorbrachte, die reiche Empfänglichkeit eines ästhetisch hochbegabten Gemüts entgegenbrachte, so überwog doch in seinem Wesen die ernste Stimmung und eine feurige Ueberzeugung, die ihn in Gegensatz zu den aufklärerischen Bewegungen des sophistischen Zeitalters brachte. In dieser Richtung bestärkte ihn der Umgang mit

¹⁾ Vgl. Erw. Rohde, *Psyche* (2. Aufl. 1898), besonders S. 555 ff.

Sokrates, der den leidenschaftlichen Drang des Jünglings durch die Ruhe des begrifflichen Denkens zur Reife und Klarheit leitete und den politischen Parteieifer in die Bahnen der wissenschaftlichen Reform wies.

Nach dem Tode des Sokrates (399) weilte Platon einige Zeit mit anderen Schülern des Meisters in Megara bei Eukleides, ging dann auf Reisen, die ihn nach Kyrene und Aegypten führten, hielt sich wieder einige Zeit in Athen auf, wo er litterarisch in die heftigen Parteiungen eingriff, und begab sich darauf nach Unteritalien und Sicilien, wo er Beziehungen zu den Pythagoreern anknüpfte und den ersten Versuch machte, seine politischen Pläne zu verwirklichen. Nachdem dies bei dem älteren Dionys in dem Masse gescheitert war, dass der Philosoph in persönliche Gefahr geriet, kehrte er nach Athen zurück und begründete dort (etwa 387) die Akademie als einen wissenschaftlichen und religiösen Verein, der sich zwar unmittelbarer politischer Bethätigung enthielt, aber doch im ganzen neben jenen hauptsächlichsten Zwecken die Bedeutung eines Sammelplatzes der antidemokratischen Tendenzen gehabt zu haben scheint. Platon selbst ging noch zweimal (367 und 363) nach Sicilien, um, vereint mit Dion, dem Führer der aristokratischen und pythagoreischen Partei, den jüngeren Dionys für sein Staatsideal zu gewinnen; und nachdem auch dies fehlgeschlagen war, widmete er sich bis zu seinem Tode (347) ganz der litterarischen und didaktischen Wirksamkeit in dem wachsenden Kreise seiner Schüler.

Somit stehen alle besonderen Ereignisse, die uns aus Platons Leben sicher bekannt sind — sein Verhältnis zu Sokrates nicht ausgenommen —, im Zusammenhange mit den politischen Idealen, die ihm vorschwebten, die, aus den Bedrängnissen Athens hervorgegangen, dort nicht verwirklicht werden konnten und für die der Philosoph, als sich auch in Italien und Sicilien keine Stätte für sie fand, wenigstens indirekt durch die Ueberzeugungen seiner Schüler zu wirken suchte. Deshalb ist Platons grosses Lebenswerk, dessen Ausarbeitung sich, wie man jetzt allgemein annimmt¹⁾, durch Jahrzehnte

hindurchgezogen hat, die *Politeia* (Republik), worin er das Bild des idealen Staates gezeichnet hat.

2. Die „Politeia“. Um ein richtiges Verständnis dieses Entwurfes zu gewinnen, muss man im Auge behalten, wie die künstlerische Genialität von Platons Darstellung, die gerade in der Republik sich in der glücklichsten Weise entfaltet, die begriffliche Formulierung der Gedanken mit den realpolitischen Interessen verwoben hat, die er verfolgte. In dem System der Ideenlehre, wie es sich zu einer teleologischen Weltanschauung im grössten Stile entwickelt hatte, erschien schliesslich¹⁾ der Staat als die Verwirklichung der Idee des Guten, d. h. des göttlichen Weltzwecks im menschlichen Gattungselben: der Mittelbegriff, den Platon dazu verwendete, war der der Gerechtigkeit, worunter er die harmonische Ausgleichung aller menschlichen Vernunftbethätigungen und aller sittlichen Lebensverhältnisse verstand. Daher entwickelt sich die *Politeia* als ein Dialog über die Gerechtigkeit, der in seinem ersten früh geschriebenen Teil (Buch I) von der individuellen Rechtfchaffenheit handelt, um nachher deren Begriffsbestimmung aus der Betrachtung des Staats als des »Menschen im grossen« zu gewinnen.²⁾

Wenn dann aber Platon das Wesen dieser »Gerechtigkeit« darin findet, dass jeder Teil eines zweckvoll in sich gegliederten Ganzen (die Seelenvermögen im Individuum und die Stände im Staat) »das Seinige leiste« (*τὰ ἑαυτοῦ πράττειν*³⁾), so erwuchs bei ihm diese Forderung aus dem direkten Gegensatze gegen die athenische Demokratie. Er sieht ihren Grundfehler darin, dass die wichtigsten aller Angelegenheiten, die öffentlichen, von der Entscheidung jedes beliebigen Bürgers abhängen, dass alle sich in alles mischen und es so zu keiner festen und sachkundigen Regierung kommen kann. Dagegen ist Platons Grundüberzeugung die, dass die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten eine Kunst sein müsse, die ein Wissen voraussetze und nur von solchen geübt werden dürfe, welche diese Sachkunde besitzen und dieser Kunst allein ohne weitere Beschäftigung ihr Leben widmen. Er verlangt also einen eigenen Stand der Regierenden, welche die Leitung des Staates

¹⁾ Dass die *Politeia* aus mehreren, zu verschiedenen Zeiten entstandenen „Schichten“ schliesslich kunstvoll zu einem Ganzen zusammengearbeitet und ausgefeilt ist, dessen Plan nicht einheitlich von Anfang an bestand, dürfte als das Ergebnis der im einzelnen noch weit auseinander gehenden Untersuchungen und Ansichten zu bezeichnen sein. Ueber die künstlichen Einheitsdeutungen von Steinhart, Susemihl und Stallbaum handelt G. F. Rettig, Rhein. Mus. 1861, S. 161 ff. Vgl. A. Krohn, Der plat. Staat, Halle 1876. F. Dümmler, Prolegomena zu Platons Staat, Basel 1891. E. Pfeiderer,

Zur Lösung der plat. Frage, Freiburg i. B. 1888. W. Windelband, Geschichte der alten Philos., 2. Aufl., München 1894, S. 113. Erw. Rohde, Psyche, S. 557 ff., Anm.

¹⁾ Im sechsten und siebenten Buch der *Politeia*.

²⁾ Rep. II, 368 f.

³⁾ Ibid. IV, 433 f., 441 f.

so betreiben wie jeder kundige Handwerker sein Geschäft.¹⁾

Diese Staatskunst aber kann am allerwenigsten jene formale Redegewandtheit, jene Beweis- und Widerlegungskunst sein, welche die Sophisten als Lehrer der politischen und juridischen Beredsamkeit betrieben; ihr Ergebnis war die Ueberzeugungslosigkeit, die Anarchie der Meinungen und der Leidenschaften. Diese sophistische Scheinkunst²⁾ war gerade eine typische Erscheinung der hoch entwickelten Demokratie Athens; darum betrachtete Platon sie als den schlimmsten Schaden des Volks und richtete in diesem Sinne gegen sie die leidenschaftlichen Angriffe seines Dialogs »Gorgias«. Er verlangt dagegen ein sachliches Wissen als Inhalt und Grundlage der Staatskunst, und dies kann sich auf nichts anderes beziehen als auf die letzten und höchsten Zwecke des Menschenlebens: die Aufgabe des Staats liegt in dem Wohl aller seiner Bürger³⁾, aber nicht in ihrem sinnlichen Behagen, sondern in ihrer sittlichen Erziehung.⁴⁾ Ein solches Wissen aber gewährt nur die Philosophie, und deshalb kommt Platon zu dem bekannten Satze⁵⁾, es werde der Uebel der Menschen kein Ende sein, ehe nicht die Philosophen Herrscher oder die Herrscher Philosophen werden. Der Kernpunkt der von ihm gesuchten Reform liegt also in dem Verlangen, dass weder Abstammung noch Besitz, weder Macht noch Volksgunst, sondern allein das Wissen und die darauf beruhende persönliche Tüchtigkeit ein Anrecht auf die Herrschaft im Staate gewähren sollen.

Die Notwendigkeit einer solchen Aristokratie des Wissens entwickelt Platon⁶⁾ sehr fein gerade von der gewöhnlichen Voraussetzung her, wonach im Staat sich die Menschen verbinden, um eine vollständigere und bessere Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse zu finden, als es für die Einzelnen allein möglich wäre. Das Mittel dazu ist die Arbeitsteilung, weil jedes Handwerk um so erfolgreicher geübt wird, je mehr es die besondere, erlernte Lebens-thätigkeit des Einzelnen ausmacht. Aber eine solche Vereinigung dehnt sich von selbst, auch wenn man anfangs nur an die notwendigsten Bedürfnisse gedacht hat, immer weiter aus und kann kriegerische Zusammenstöße⁷⁾ mit den Nachbarn nicht

vermeiden: deshalb stellt Platon jenem Princip der Arbeitsteilung gemäss die Forderung eines berufsmässigen Soldatenstandes¹⁾, der, dem früheren Griechentum unbekannt, im Beginn des vierten Jahrhunderts sich thatsächlich zu bilden anfing.

Die Aufgabe des Staats, einen solchen Stand der »Wächter« (*φύλακες*) herauszubilden, weist jedoch der Natur der Sache nach über sich selbst hinaus: denn diese Elitebürger müssen an Leib und Seele die besterzogenen sein²⁾, und die Heranbildung und Erhaltung dieses Standes setzt wiederum eine planvolle und von der höchsten Einsicht geleitete Erziehung voraus³⁾. Ueber den Soldaten, welche die Ordnung des Staats nach aussen und innen schützen, muss sich der Stand der Regenten (*ἀρχοντες*) erheben, dem die Leitung des Ganzen zufällt und dem gegenüber die Masse der Wächter nur ausführende Helfer und Beamte (*ἐπίκουροι*) sind. Diese Regenten, welche als erziehende Behörde für die stetige Erneuerung der regierenden Stände zu sorgen haben, sind die Träger des Wissens, das zu herrschen berufen ist — die Philosophen.⁴⁾

So ergeben sich im Staat drei Stände: der Nährstand, der aus Bauern, Handwerkern und Kaufleuten besteht, von denen jeder in seinem Fach für die Erzeugung, Verarbeitung und Verwendung der äusseren Güter des Staatsganzen zu sorgen hat — der Wehrstand, der den Bestand des Staates gegen äussere und innere Störungen vertritt — und der Lehrstand, der als eine höchste Auslese aus den »Wächtern« für die zweckvolle Vernünftigkeit des gemeinsamen Lebens verantwortlich ist. Diese Dreiteilung führt Platon⁵⁾ auf eine analoge ethisch-psychologische Schichtengliederung der individuellen Seele zurück: er unterscheidet in dieser⁶⁾ den leitenden (*ἡγεμονικόν*), vernünftigen (*λογιστικόν*) Teil von dem vernunftlosen (*ἄλογον*), der selbst wieder in eine edlere, der Vernunft verwandte (*θυμοειδές*) und eine niedere, der Vernunft widerstrebende (*ἐπιθυμητικόν*) Richtung auseinandergeht. Daraus ergibt sich eine gemeinsame Konstruktion der gesamten Ethik. Für jeden Teil der individuellen Seele und ebenso des Staates entwickelt sich die Aufgabe, »das Seinige zu leisten«: den Tugenden des Menschen entsprechen die Zweckbestimmungen der Stände des Staates. Die Ver-

erweiterung, das sich bei den bis zum Luxus gesteigerten Lebensanforderungen unabweisbar einstellen müsse, II, 373 d.

¹⁾ Rep. III, 374 d.

²⁾ Gorg. 462 b.

³⁾ Rep. IV, 420 b, VII, 519 e.

⁴⁾ Gorg. 464 b.

⁵⁾ Rep. V, 473 c.

⁶⁾ Im zweiten und dritten Buch der Rep. 369 c ff.

⁷⁾ Platon entwickelt hier die Notwendigkeit des Krieges aus dem Bedürfnis der Gebiets-

¹⁾ Rep. II, 374 a.

²⁾ Rep. II, 374 e.

³⁾ Rep. III, 412 b c.

⁴⁾ Rep. IV, 428 d e, VI, 503 a, VII, 540 a.

⁵⁾ Rep. IV, 439 ff.

⁶⁾ Vgl. Phaedr. 246 ff.

nunft im Individuum und der Herrscherstand im Staat soll weise sein und den anderen Teilen gebieten; die Willenskraft im Individuum und der Beamten- und Kriegerstand im Staat soll tapfer sein und pflichtgetreu dem Gesetze Achtung schaffen. Das begehrlche Wesen im Individuum und die Masse der Erwerbenden im Staat soll gehorsam sein und sich der vernünftigen Führung unterwerfen. Dann wird, wenn ein jeder »das Seinige thut«, in dem richtigen Zusammenspiel aller Teile der Mensch rechtschaffen und der Staat gerecht sein.

Weisheit, Tapferkeit, Selbstbeherrschung und Gerechtigkeit — die später so genannten Kardinaltugenden, werden so von Platon entworfen¹⁾; es handelt sich dabei um das rechte Verhältnis der drei grossen Güter des Menschenlebens: Weisheit, Ehre und Besitz. Wie sich nun die einzelnen Menschen danach unterscheiden, dass sie den einen oder den anderen dieser Werte zum höchsten oder zum allein erstrebten machen²⁾, so bestimmt sich danach auch der Wert der Staatsverfassungen: die beste ist die Aristokratie, worin die Vernunft, d. h. die Wissenschaft, herrscht; wenn an ihre Stelle sich Ehrgeiz und Machtgier, Habsucht, sinnliches Laster und endlich ruchloser Egoismus setzen, so entstehen Timokratie, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis als die nach Platons Ansicht³⁾ in dieser Reihenfolge immer schlimmer und unglücklicher sich gestaltenden Formen der verfehlten Verfassungen, denen ebenso viele Typen individueller Charaktere entsprechen.

Für den »besten Staat« kommt es Platon lediglich darauf an, das Leben der beiden regierenden Stände zu bestimmen: der dritte Stand gilt ihm hier als den natürlichen Trieben des Erwerbslebens unterworfen und auf die bürgerliche Tüchtigkeit angewiesen, welche aus der Klugheitsmoral des gewöhnlichen Lebens⁴⁾ sich ergibt. Seine Aufgabe besteht im ganzen nur darin, die äusseren Mittel herzustellen, die für den Bestand des Gemeinwesens erforderlich sind: von dem politischen Leben ist er ausgeschlossen. Dieses bildet den Beruf der »Wächter«, die deshalb keinen anderen Beruf haben und nun ihrerseits von dem Erwerbsleben ausgeschlossen sein sollen. Um ihnen jedes Interesse zu nehmen, das sie von der Hingabe

an ihre politische Bestimmung zurückhalten oder darin unrichtig bestimmen könnte, ist ihnen aller persönliche Besitz verboten und ebenso das Familienleben versagt. Sie bilden alle zusammen nur eine grosse Familie, und dadurch allein soll die Einheit der Interessen und der Gesinnung gewährleistet sein, deren der Staat bedarf.¹⁾

Die »kommunistischen« Einrichtungen der Weiber-, Kinder- und Gütergemeinschaft, welche Platon in diesem Sinne vorschlägt, bedeuten also ein Opfer, das nur die regierende Klasse für das Staatswohl bringt; sie haben den Zweck, eine Vollblutrasse heranzuzüchten und zu erhalten, die nur für das Ganze lebt; und Platon scheut nicht davor zurück, seine Lehren durch Analogieen aus der Züchtung und Dressur der Tiere zu begründen.²⁾ Deshalb hat der Staat — nicht ohne kleine Listmittel³⁾ — schon für die rechte Paarung zu sorgen, alle Kinder gemeinsam, ohne dass Eltern und Kinder sich gegenseitig als solche kennen, ernähren und erziehen zu lassen und auch das gemeinsame Leben der Erwachsenen durchgängig zu regeln.

Damit verbindet Platon die Forderung einer politischen und sozialen Gleichstellung beider Geschlechter: er begründet sie damit, dass hinsichtlich der sittlichen Eigenschaften, auf die es bei den Wächtern allein ankommt⁴⁾, zwischen der männlichen und der weiblichen Naturanlage kein qualitativer Unterschied, sondern nur eine Intensitätsverschiedenheit obwalte. Er nimmt damit zu der Frauenfrage, die in dem damaligen Athen, wie Aristophanes⁵⁾ beweist, keine geringe Rolle spielte, mit radikaler Entschiedenheit Stellung und zieht die äussersten Folgerungen: auch in den Speiseverbänden, worin die Wächter ihr gemeinsames Leben führen, sind beide Geschlechter gemischt, und die gymnastische wie die musische Erziehung, das Turnen und Exerzieren wie das Lernen und Ueben von Wissenschaft und Kunst sind beiden gemein.

Zu der straffen Organisation dieses Militärstaates gehört endlich auch die öffentliche Erziehung, welche den Bürger des regierenden Standes von frühester Jugend bis in sein reifes Alter in Anspruch nimmt. Nach ihren Ergebnissen werden allmählich die höheren Gehilfen und aus diesen schliess-

¹⁾ Rep. IV, 441 ff.

²⁾ Phaedon 82 c: *φιλόσοφοι, φιλότιμοι, φιλοζήματοι*.

³⁾ Das achte und neunte Buch der Republik sind einer äusserst lebensvollen und charakteristischen Schilderung dieser politischen und sozialen Decadence gewidmet, — eine Fundgrube politischer und sozialer Beobachtungen, wie es wenige andere giebt.

⁴⁾ Phaedon 68 c ff.

¹⁾ Rep. V, 462 a ff.

²⁾ Rep. II, 375 ff., V, 451 d ff, 459 a.

³⁾ Rep. V, 459 c.

⁴⁾ *ibid.* 453 ff.

⁵⁾ Nicht nur in den Ekklesiazusen, die wahrscheinlich bereits Platons dem Dichter mündlich bekannte Staatslehre im Auge haben (wie andererseits der Philosoph selbst Rep. V, 452 d den Spott der Komödie abweist), sondern schon in der Lysistrate und sonst.

lich als die an Leib und Seele, an Wissen und Charakter vollkommensten die Regenten, ausgewählt: durch mathematische Studien vorbereitet, widmen sie sich der Philosophie, der begrifflichen Betrachtung göttlicher und menschlicher Dinge und treten aus dieser beschaulichen Ruhe von Zeit zu Zeit abwechselnd in die praktische Staatsleitung, die Gesetzgebung, Verwaltung und Aufsicht zurück.

Mit Benutzung zahlreicher historischer Einrichtungen¹⁾, die in den dorischen Staaten thatsächlich bestanden, wird so das Bild einer starken und einheitlichen Regierung entworfen; dabei aber bleibt Platons Reformgedanke durchaus in den Grenzen des griechischen Kleinstaates: ja er verlangt ausdrücklich, dass der Staat weder zu gross noch zu klein werden dürfe, und die Ausdehnung, die er etwa im Auge hat, ergibt sich aus der in den »Gesetzen« bestimmten Anzahl von 5040 Bürgerfamilien. Jede strenge Einheitlichkeit der Staatsgewalt jedoch, die auf der Herrschaft einer Lehre, der Philosophie, beruhen soll, wird bei Platon durch eine bedingungslose Unterwerfung des Individuums unter das Staatsganze erkauf, wie sie in dieser Schroffheit in keinem griechischen Staate, auch nicht in Sparta, am wenigsten aber in Athen je bestanden hat. Deshalb darf man auch nicht sagen, Platon habe das Princip der griechischen Polis auf die Spitze getrieben oder übertrieben²⁾. Eine solche Zwangsanstalt wie der platonische Staat, der dem Individuum des regierenden Standes auch nicht die geringste Sphäre persönlicher Lebensbethätigung lässt, hat kein griechischer Staat sein wollen und ist erst recht keiner gewesen. Gerade die Forderung des Opfers der Individualität ist das principiell Neue bei Platon, und diese wurzelt zuletzt in seiner religiösen Ueberzeugung, welche das irdische Leben nur als eine Erziehung für das himmlische und die staatlichen Verhältnisse nur als Verwirklichungen der Idee des Guten betrachtet.

3. Die „Gesetze“. Dass es Platon mit diesen Reformgedanken heiliger Ernst war, ist ausser Frage. Freilich war er sich auch klar darüber, dass die Verwirklichung seiner Pläne nur durch Gewalt möglich gewesen

wäre, und er hoffte deshalb auf das Eingreifen eines für die philosophische Theorie gewonnenen Fürsten. Als diese Hoffnung zerronnen war, liess er doch von seinen Ueberlegungen nicht ab und suchte seine Anforderungen auf das Mass des in den gegebenen Verhältnissen Realisierbaren herabzusetzen. Die Entwürfe, die er dazu gemacht, aber nicht mehr zu einem abgeschlossenen Werke abgerundet hat, sind unter dem Titel der »Gesetze« nach seinem Tode von Philippos von Opus zusammengestellt worden.¹⁾ Dabei scheinen zwei verschiedene, im Detail nicht mehr sicher zu scheidende Entwürfe²⁾ durcheinander geraten und in einen gemeinsamen Rahmen (Gründung einer Kolonie auf Kreta) gebracht worden zu sein.

Der bedeutsamste Unterschied zwischen den »Gesetzen« und der Politeia besteht in dem viel näheren Eingehen der ersteren auf die soziale Frage. Zwar war auch in der Politeia³⁾ gelegentlich erwähnt worden, dass der rechte Staat Reichtum und Armut fernhalten müsse: aber erst in den »Gesetzen« kommt der Gegensatz, in welchem Platon zu der Entwicklung Athens stand, vollauf zur Klarheit. In dem Handels- und Industriestaate sieht er die grösste Gefahr: er ist unmöglich ohne den Klassengegensatz von Reichtum und Armut; er spaltet sich von selbst in zwei soziale Körper, die als Feinde einander gegenüberstehen. Hier setzt deshalb der neue Entwurf ein: die Stadt soll nicht am Meere liegen, der Handel auf das Allernotwendigste beschränkt und nicht von Bürgern, sondern von Fremden oder vom Staate selbst besorgt werden, die industrielle Produktion auf den eigenen Bedarf beschränkt sein. Was übrig bleibt, ist ein geschlossener Agrarstaat, dessen sozialistische Struktur Platon dahin bestimmt⁴⁾, dass das Staatsgelände in gleiche Lose geteilt wird, von denen jeder Bürger nur eines besitzen darf. Beim Austausch ihrer Erträgnisse bedienen sich diese Bauern eines Geldes, das selbst keinen Wert hat; aber auch der mobile Besitz des einzelnen hat sehr eng normierte Grenzen, und so kann es keine empfindlichen Vermögensunterschiede, keinen Reichtum und keine Armut geben. Der

¹⁾ Vgl. K. F. Hermann, Die historischen Elemente des plat. Idealstaats, ges. Abhandl. (Gött. 1849), S. 132 ff.

²⁾ Daher darf die historische Polis nicht nach Platons Entwurf beurteilt werden, wie es in der Hauptsache bei Jac. Burckhardt, Griech. Kulturgeschichte I, 57 ff. geschehen ist, wo das Mass der persönlichen Freiheit, das die Polis dem Individuum liess, principiell unterschätzt ist. Vgl. über diese Frage neuerdings G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre (Berlin 1900), S. 264 ff.

¹⁾ Wegen dieses Zustandes der Ueberlieferung lange Zeit für unecht gehalten, sind die »Gesetze« in der letzten Zeit Gegenstand klärender Untersuchungen geworden: J. Bruns, Platons Gesetze vor und nach ihrer Herausgabe durch Ph. v. Opus (Weimar 1880). Th. Bergk, Fünf Abhandlungen zur Gesch. der griech. Philos. u. Astron. (Leipzig 1883).

²⁾ Der zweitbeste und der drittbeste Staat: Nom. V, 739 c.

³⁾ Rep. IV, 421 f.

⁴⁾ Nom. V, 740 ff.

Besitzstand eines jeden soll in öffentlichen Listen stets bekannt, das Darleihen auf Zins verboten sein. Wie das Privateigentum, so wird auch die Ehe zwar wieder zugelassen, aber sehr starken Beschränkungen und staatlicher Beaufsichtigung unterworfen. Dagegen bleibt es bei einer staatlichen Gesamterziehung, die vom Kindergarten¹⁾ an unter Aufsicht der Behörden steht, und bei der Gleichstellung der Geschlechter, bei dem Lagerleben der zu militärischen Uebungen Versammelten in Syssitien und bei der strengen Bindung aller Staatsglieder an eine gemeinsame Ueberzeugung, welche jedoch in diesem Falle nicht die Philosophie, sondern die positive Religion bildet.

Das ist um so bedeutsamer, als Platon unter Verzicht auf die Ständegliederung der Politeia nunmehr das gesamte Leben der Staatsbürger durch eine religiöse Sittenpolizei auf das genaueste zu regeln unternimmt. Mit freier Anlehnung an das attische Civil- und Kriminalrecht entwirft er sein Gesetzbuch, dem im ganzen wie vor den einzelnen Kapiteln begründende Reflexionen in Gestalt von Proemien vorgeschickt werden. Bei vielen interessanten Einzelheiten²⁾ ist auch hier der Gesamteindruck der einer principiellen Einengung der persönlichen Freiheit, die hinter dem religiösen Zweck der ganzen Erziehungsanstalt weit zurücktritt. In der Verfassung dagegen mischt Platon aristokratische und demokratische Motive, indem er die Besetzung der Aemter in oft recht verwickelter Weise, teils von Wahlen und Kooptionen, teils von Alter und Sachkunde abhängig sein lässt.

Das weitaus Charakteristischste jedoch ist die völlige Stabilität, die Platon diesem Gemeinwesen aufdrücken will. Immer wieder betont er, dass der grösste Vorzug der Gesetze in ihrer Unabänderlichkeit besteht³⁾, dass jede Neuerung eine Gefahr für das Staatswesen bedeutet. In offenbarem Hinblick auf die Gesetzmacherei der athenischen Demokratie will Platon eine Centralbehörde der Gesetzeswächter (*νομοφύλακες*)⁴⁾ einführen, die das Rückgrat des staatlichen Lebens bilden und ihn vor allen Neuerungen bewahren soll. Ebenso wird auch das Gewerbe zum Stillstand verurteilt und das Reisen ausserhalb des Staatsgebietes den

Bürgern so viel wie irgend möglich untersagt und erschwert.

Am schwersten aber trifft diese engherzige Konsequenz natürlich die Kunst.¹⁾ Schon in der Politeia war diese lediglich unter die ethische Zwecknorm gestellt worden, und wenn Platon von der Musik in der Erziehung einen ausserordentlich breiten Gebrauch machen wollte, so bekämpfte er zugleich die freiere und mannigfaltigere Ausbildung, die sie zu seiner Zeit erfuhr.²⁾ Diese Polemik wiederholen die »Gesetze« in dem Sinne³⁾, dass schliesslich nur das Chorlied in seiner archaischen Gestalt als Ausdruck religiöser und sittlicher Stimmungen übrig bleiben soll. Noch schlimmer ergeht es den Dichtern, die, wenn im Staate die wissenschaftliche oder religiöse Lehre herrscht, nicht mehr die Rolle von Volkslehrern spielen dürfen; insbesondere kämpft Platon gegen die das sittliche Bewusstsein verwirrenden Vorstellungen, welche die Dichter, namentlich Epiker und Komiker, von den Göttern erregen. So werden denn die Dichter aus der Politeia mit ironischer Höflichkeit ausgewiesen⁴⁾ und in dem Gesetzesstaate nur geduldet, wenn sie sich der religiösen Sittenpolizei unterwerfen.⁵⁾

Diese Entwicklungslosigkeit des Staatswesens und die Absperrung gegen jede Neuerung ist das Auffallendste an Platons Staatsentwürfen: aber auch dies ist, wie bei den meisten anderen Zügen, wesentlich eine Kontrasterscheinung gegenüber jener Ueberlebendigkeit der politischen Umwälzungen, welche sich für Athen als unheilvoll genug erwiesen hatte. Dazu aber tritt noch ein anderes Motiv: galt der Idealstaat wirklich als die adäquate Form, worin sich die ewig gleiche Idee des Guten verwirklicht, als das Reich Gottes auf Erden, so bedurfte er einer Entwicklung so wenig, dass vielmehr jede Veränderung nur als ein Schritt zum Unvollkommenen betrachtet werden konnte. Der metaphysische Hintergrund, den Platons Staatslehre in der Ideenlehre besass, schloss das Princip der Entwicklung aus. —

4. Der „Staatsmann“. In der überlieferten Sammlung der platonischen Schriften findet sich noch ein drittes grösseres Werk, das von den Problemen des öffentlichen Lebens handelt, der »Staatsmann«: dieser Dialog gehört jedoch zu denjenigen, deren Echtheit nicht feststeht. Sie unterliegt in der That schweren Bedenken, da die charakteristischen Züge

¹⁾ Nom. VII, 794 a.

²⁾ Es sei erwähnt, dass hier wie in der Politeia (Rep. V, 469 b, Nom. VI, 776 ff.) die Sklaverei als die selbstverständlich unvermeidliche Grundlage des gesellschaftlichen Lebens betrachtet, aber für eine milde und zugleich erzieherische Behandlung der Sklaven, die keine Hellenen sein sollen, eingetreten wird.

³⁾ Nom. II, 656 c, VI, 772 c, VII, 797 a.

⁴⁾ Nom. VI, 752 ff.

¹⁾ Vgl. auch F.*Walter, Gesch. d. Aesthetik im Altertum (Leipzig 1893), S. 168 ff.

²⁾ Rep. III, 399 ff.

³⁾ Nom. II, 669 ff.

⁴⁾ Rep. III, 398 a.

⁵⁾ Nom. VII, 817 und sonst.

der Staatslehre, die der Politeia und den »Gesetzen« gemeinsam sind, hier völlig ignoriert werden und andererseits das Verhältnis des »Staatsmann« zu anderen Dialogen, insbesondere dem »Sophistes« es nicht erlaubt, seine Abfassung noch vor den Entwurf des Staatsideals der Politeia zu setzen. Andererseits ist die politische Gesinnung und auch die wissenschaftliche Denkweise des »Staatsmann« Platon so verwandt, dass wir den Ursprung der Schrift jedenfalls im nächsten Kreise seiner Umgebung zu suchen haben.¹⁾ Diese Verwandtschaft betrifft zunächst die Forderung, dass die Staatslenkung eine eigene, die höchste Kunst sein müsse, die nur auf dem reifsten Wissen beruhen könne²⁾, und sodann die Abneigung gegen die Demokratie, die hier fast noch schroffer ausgesprochen wird. Die »königliche Kunst«, heisst es, kann niemals Sache der Masse sein³⁾: sie ist vielmehr recht eigentlich die Kunst der grossen Persönlichkeit. Dadurch wird das Staatsideal dieser Schrift monarchisch: der wahre König soll noch über dem Feldherrn, dem Redner und dem Richter stehen.⁴⁾ Er steht auch über dem Gesetz⁵⁾; denn seine Einsicht trifft für jede besondere Aufgabe das Richtige viel sicherer, als es durch die allgemeine Durchschnittsbestimmung, die jedes Gesetz enthalten muss⁶⁾, geschehen kann. Hier⁷⁾ giebt der Dialog sehr interessante Erörterungen über die Unzulänglichkeit der Gesetze wegen der unübersehbaren Mannigfaltigkeit des Wirklichen, über die Gefahr der Selbstbindung des Regenten durch Gesetze, über die Notwendigkeit, in besonderer Lage das Volk zum Heilsamen mit Gewalt zu zwingen, u. s. w.: nur weil es keinen wahren König giebt, sind die Gesetze als Auskunftsmittel notwendig geworden. Diese Polemik gegen starre Gesetzesherrschaft steht der platonischen Grundauffassung nicht nahe, und ebenso bietet auch die Einteilung der Verfassungsformen im »Staatsmann« Neues⁸⁾: einerseits nach der Zahl der Regierenden, andererseits nach der Zweckmässigkeit oder Verfehltheit charakterisiert, werden dem Königtum, der Aristokratie und der guten Demokratie die Tyrannis, die Oligarchie und die schlechte Demokratie gegenübergestellt, eine Einteilung, die bekanntlich später Aristoteles sich zu eigen gemacht hat.

¹⁾ Vgl. G. Myska, Platons Politikos im Verh. z. Pol. u. Nom. (Allenstein 1892).

²⁾ Pol. 292 b f.

³⁾ Pol. 297 ff.

⁴⁾ Pol. 304 ff.

⁵⁾ Pol. 297.

⁶⁾ Pol. 295 a.

⁷⁾ Pol. 294—301.

⁸⁾ Pol. 291 f., 302 f.

Litteratur: **K. Hildenbrand**, *Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie*, Leipzig 1860, S. 121 ff. — **Kautz**, *Theorie und geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik*, Wien 1860, S. 117 ff. — **Chr. A. Brandis**, *Handbuch der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie*, 2. Teil, 1. Abt., Berlin 1844. — **Derselbe**, *Geschichte der Entwicklungen der griechischen Philosophie*, 1. Teil, Berlin 1862. — **E. Zeller**, *Die Philosophie der Griechen*, Bd. II, 4. Aufl., Leipzig 1889. — **L. Strümpell**, *Die praktische Philosophie der Griechen vor Aristoteles*, Leipzig 1861. — **L. Schmidt**, *Geschichte der Ethik der alten Griechen*, Berlin 1881. — **P. Janet**, *Histoire de la philosophie morale et politique*, Paris 1858. — **R. Blakey**, *History of moral science*, 2. Aufl., Edinburgh 1863. — **R. Eucken**, *Die Lebensanschauungen der grossen Denker*, 3. Aufl., Leipzig 1899. — **K. Fr. Hermann**, *Geschichte und System der platonischen Philosophie*, Heidelberg 1839. — **G. Grote**, *Platon and the other companions of Socrates*, 2. Aufl., London 1885. — **A. E. Chaignet**, *La vie et les écrits de Platon*, Paris 1871. — **W. Windelband**, *Platon (Frommanns Klassiker der Philosophie, Bd. IX)*, Stuttgart 1900. — **Radebold**, *Das platonische Staatsideal im Zusammenhang mit seinen wirtschaftlichen Voraussetzungen*, Dortmund 1877. — **C. Nohle**, *Die Staatslehre Platons*, Jena 1880. — **M. Heinze**, *Ueber den bleibenden Wert platonisch-aristotelischer Gedanken in der Staatslehre*, Leipzig 1885. — **R. Pöhlmann**, *Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus*, 1. Bd., München 1893, S. 184—581. — **G. Adler**, *Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart*, Leipzig 1900. — **R. v. Mohl**, *Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften*, I. Bd., Erlangen 1855. 3. Abschn. *Die Staatsromane*, S. 172 ff. — **Kleinwächter**, *Die Staatsromane*, Wien 1891, S. 28 ff., 36 ff. — **Ausführliche Bibliographie in Ueberweg-Heinze's Grundriss der Geschichte der Philosophie**, I. Bd., 8. Aufl., Berlin 1894.

Wilhelm Windelband.

Platter, Julius,

geboren am 27. XII. 1844 zu Kastelruth in Tirol, studierte Rechts- und Staatswissenschaften, habilitierte sich 1875 für Nationalökonomie und Statistik an der Innsbrucker Universität, wurde 1877 a. o. Professor der Statistik in Czernowitz, 1879 ord. Professor der Nationalökonomie und Statistik an der Züricher Universität; 1884 ging er in gleicher Eigenschaft an das eidg. Polytechnikum über.

Platter veröffentlichte bisher von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: *Der Wucher in der Bukowina*, Jena 1878 (zweite Ausgabe 1878). — *Das Recht auf Existenz*, Jena 1880. — *Die Pflichten des Besitzes*, Berlin 1883 (Holtzendorffs Zeit- und Streitfragen). — *Kauf oder Pacht?* Basel 1887. — *Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien*, Basel 1894. — *Genossenschaftliche Selbsthilfe*, Zürich 1894 (zweite Auflage o. Z.). — *Demokratie und Sozialismus*, Leipzig 1897. — *Erwerb und Konsum oder Wo steckt*